

Statuten

Unihockey Gais

(Gegründet am 04. September 2019)
3. Statutenrevision 2025



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen.....	3
1. Name und Sitz.....	3
2. Sinn und Zweck.....	3
3. Neutralität.....	3
4. Vereins- / Rechnungsjahr.....	3
5. Öffentliches Verhalten.....	3
6. Vereine, Behörden und Sponsoren.....	3
Mitgliedschaft.....	3
7. Mitgliedschaft	3
8. Mitglieder.....	3
9. Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
10. Mitgliederformen	4
11. Rechte der Mitglieder	4
12. Pflichten der Mitglieder.....	4
13. Gönner	4
14. Ehrenmitglied	4
15. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
16. Austritt und Ausschluss.....	4
Finanzielles / Materielles	4
17. Finanzielle Mittel	4
18. Jahresbeitrag	5
19. Haftung.....	5
20. Versicherung der Mitglieder	5
21. Rückgriff	5
22. Material.....	5
Organe.....	5
23. Organe	5
24. Ordentliche Hauptversammlung	5
24.1 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen	5
24.2 Statutarische Geschäfte.....	5
25. Vorstand	6
26. Die Revisoren.....	6
Schlussbestimmungen.....	6
27. Statutenänderung.....	6
28. Auflösung des Vereins	6
29. Inkrafttreten	6

Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Unihockey Gais» (abgekürzt «UH Gais») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gais AR.

2. Sinn und Zweck

Der Verein bezweckt die Verankerung der Sportart Unihockey in der Gemeinde Gais. Ziel ist es, die Aktivmitglieder einmal in der Woche in der Turnhalle zu sportlichen Aktivitäten, vorwiegend Unihockey, zu treffen. Es wird vor allem der Plausch und die Kameradschaft in den Vordergrund gestellt. Partnerschaften mit anderen Sportvereinen in der Region können eingegangen werden, solange für die Mitglieder und den Verein die Vorteile klar erkennbar sind.

3. Neutralität

Unihockey Gais ist politisch und konfessionell neutral.

4. Vereins- / Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

5. Öffentliches Verhalten

Unser Verein plant bei möglichen Anschaffungen das Gewerbe in der Region zu unterstützen. Wir wollen einen positiven Eindruck in der Öffentlichkeit haben und verhalten uns immer verantwortungsvoll, ganz speziell, wenn das Vereinslogo getragen wird. Auch auf dem Spielfeld verhalten wir uns gegenüber den Gegenspielern, Schiedsrichtern und Zuschauern immer respektvoll und fair.

6. Vereine, Behörden und Sponsoren

Wir wollen mit den anderen Vereinen in Gais eine gute Beziehung pflegen und uns immer anständig verhalten, um die sportliche Qualität im Dorf zu steigern. Mit den Behörden arbeiten wir konstruktiv zusammen.

Mitgliedschaft

7. Mitgliedschaft

- Unihockey Gais ist Mitglied von swiss unihockey und derjenigen Ligen, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
- Unihockey Gais ist Mitglied des Kantonalverbands «Unihockeyverband St. Gallen Glarus Appenzell».
- Die Mitglieder (Spieler, Funktionäre) anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, des IFF (International Floorball Fédération) und anderen übergeordneten Institutionen als verbindlich.

8. Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 14. Altersjahr werden. Alle drei Mitgliederformen (A, B und C) sind vollwertige Mitglieder des Vereins Unihockey Gais.

9. Erwerb der Mitgliedschaft

- Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Aufnahmegesuche von unter 16-Jährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

10. Mitgliederformen

- Mitglied A:** Spielt an der von swiss unihockey organisierten Meisterschaft für das Unihockey Gais und hat die Möglichkeit an ein bis zwei Trainings pro Woche teilzunehmen.
- Mitglied B:** Besucht das wöchentliche Training.
- Mitglied C:** Hilft bei der Durchführung der Anlässe aktiv mit.
- Mitglied D:** Kinder- und Jugendkategorie

Alle vier Mitgliederformen sind vollwertige Mitglieder des Vereins Unihockey Gais und die ersten drei an der Hauptversammlung stimmberechtigt.

11. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das Stimm- und Wahlrecht.

12. Pflichten der Mitglieder

- Die Vereinsmitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des Unihockey Gais und den ihm übergeordneten Organisationen verpflichtet.
- Trainings und Vereinsanlässe sind zu besuchen oder bei Absenz zu entschuldigen.

13. Gönner

- Alle natürlichen und juristischen Personen können ab einem jährlichen Betrag von CHF 20.- Gönner des Vereins Unihockey Gais werden.

Gönner haben weder Stimmrecht noch sind sie Teil der Hauptversammlung. Das Anrecht auf die Vereinsinformationen besteht.

14. Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den Unihockey Gais besonders verdient gemacht haben, auf Antrag dreier Mitglieder oder des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung verliehen.

15. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

16. Austritt und Ausschluss

- Der Vereinsaustritt ist auf das Jahresende oder die ordentliche Hauptversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens zwei Wochen davor an das Präsidium gerichtet werden. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
 - Bei Vereinsaustritten, lizenziierter Mitglieder, vor Ende der Meisterschaftssaison ist zu beachten, dass die Transferbestimmungen von swiss unihockey Vorrang haben.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

Finanzielles / Materielles

17. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche an der Hauptversammlung festgelegt werden. Ziel ist es, immer ausgeglichen oder wenn möglich sogar positiv mit den finanziellen Mitteln umzugehen und allfällige Kosten damit decken zu können. Unseren Sponsoren und Geldgebern tragen wir Sorge und informieren über aktuelle Ziele und Aktivitäten des Vereins. Das Geld soll zu Gunsten der Vereinsanlässe und für allfällige Investitionen oder Turniere eingenommen werden.

18. Jahresbeitrag

Wird an der Hauptversammlung definiert.

19. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

20. Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turnier, Versammlung) ab.

Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen oder der Infrastruktur zugefügt wurde, dies deckt die Vereinshaftpflichtversicherung.

21. Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt wurden, auf dieses Rückgriff nehmen.

22. Material

Das vorhandene Trainingsmaterial gehört teilweise dem Verein und wird den Mitgliedern zu Verfügung gestellt.

Organe

23. Organe

Die Organe des Unihockey Gais sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revision (Kontrollstelle)

24. Ordentliche Hauptversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt.
- Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor den Mitgliedern anzukündigen.
- Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

24.1 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

- Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnde Geschäfte verlangen.
- Fristen gelten dieselben, wie bei einer ordentlichen Hauptversammlung.

24.2 Statutarische Geschäfte

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

25. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Einem Präsidenten, einem Aktuar und einem Kassier und wird normalerweise durch das vierte Vorstandsmitglied, die sportliche Führung, ergänzt.
- Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit Einzelunterschrift und führt die laufenden Geschäfte.

26. Die Revisoren

- Die Hauptversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren, welcher die Buchführung kontrolliert und jederzeit eine Stichkontrolle durchführen kann.

Schlussbestimmungen

27. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Sie treten in Kraft, wenn sie vom Verband genehmigt sind.

28. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder an der Versammlung dafür stimmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt zu.

29. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 03.05.2025 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von swiss unihockey in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 11.02.2022.

Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen:

- 16.07.2021 (1. Statutenrevision)
- 11.02.2022 (2. Statutenrevision)
- 03.05.2025 (3. Statutenrevision)

Genehmigung durch Unihockey Gais

Gais, 3. Mai 2025

Präsident

Kassierin

Aktuar

Sportliche Leiterin

.....
Florian Koller

.....
Alexandra Koller

.....
Svenja Mock

.....
Selina Schwenk

Genehmigung durch swiss unihockey

.....

*Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf beide Geschlechter.